

Für das Ausland mit direkter Anwesen-
sendung vierteljährig: Für Deutschland
80 K., für alle übrigen Staaten 84 K. Abon-
nements werden auch bei sämtlichen aus-
ländischen Postämtern entgegengenommen.

Redaktion und Administration: v. Maria
Valéria-utca 12. — Manuskripte werden in
keinem Falle zurückgestellt. — Unfran-
kierte Briefe werden nicht angenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Dienstag, 25. März 1919

Nr. 70

Verordnung über die Bildung der Roten Armee.

1. Die Revolutionäre Räteregierung ordnet die Schaffung einer neuen, proletarischen, auf der Revolutionsdisziplin der Ungarischen Räterepublik beruhenden Armee nach folgenden Grundzügen an:

Der Name der Armee ist „Rote Armee“. Diese Armee besteht in erster Reihe aus den unter der organisierten Arbeiterchaft angeworbenen und aus den zurzeit unter Waffen stehenden Proletarieroldaten. Zum Eintritt in die Armee berechtigt der Vorschlag der Vertrauenskörperschaft der betreffenden Truppenkörper, der ungarischen sozialistischen Partei, einer Gewerkschaft oder des Rates der Arbeiter und der Bauern.

2. Die Soldaten der Roten Armee erhalten volle Verpflegung, Kleidung, Ausrüstung und ein Monatsgehalt von 450 Kronen. Für die Angehörigen der in der Roten Armee Dienenden wird in der Weise gesorgt, daß sie für jedes Familienmitglied monatlich je 50 Kronen Familienzulage erhalten. Die verheirateten Soldaten erhalten überdies halbjährig 300 Kronen Quartiergehalt. Nach sechsmonatigen einwandfreien Militärdienst erhält der Soldat einen Betrag von 300 Kronen. Für Bruchschadigungen außerhalb der Garnison werden täglich zwei Kronen Zulage gezahlt. Ebenso werden für Brauchbare Uniform- und Fußbekleidung täglich zwei Kronen vergütet. Die eigene Uniform wird nach sechsmonatigen Tragen mit 200 Kronen abgelöst. Die Räterepublik wird es als ihre heiligste Pflicht erachten, für die im Befreiungskampf der Proletarier durch Verwundung oder Krankheit arbeitsunfähig Gewordenen, sowie für die Angehörigen der Gefallenen zu sorgen.

3. Die oberste Leitung der Roten Armee liegt in den Händen der Revolutionären Räteregierung. Die unmittelbare Leitung sowie die Organisation liegt in den Händen des Volkskommissariats für Heereswesen.

4. Die Rote Armee kann ihre große Rolle, die sie zur Waffe der Proletarierrevolution weicht, nur dann erfüllen, wenn sie vom Geiste revolutionärer Disziplin erfüllt ist. Ueber diese Disziplin macht als höchstes Forum der revolutionäre Gerichtshof, über kleinere Disziplinarvergehen, Unterlassungen, Nachlässigkeiten urteilen die gewählten Geschworenengerichte der einzelnen Abteilungen und Truppenkörper.

5. Die Rote Armee ist die Klassenarmee des Proletariats. Jedem ihrer Soldaten obliegt die gleiche Pflicht, die Interessen des revolutionären Proletariats gegen jeden äußeren und inneren Feind zu verteidigen, sowie die Pflicht, für die Befreiung des Weltproletariats zu kämpfen.

In der Roten Armee gibt es keine Klassenunterschiede, keinerlei Rang, keinerlei Distinktion, sie hat nur Kommandanten und Soldaten. Der Kommandant wie der Rote Soldat dient gleichermaßen der Befreiung des Proletariats.

6. Die Kommandanten werden vom Komparteilokommandanten aufwärts durch den Volksbeauftragten für Heereswesen ernannt. Jeder Zug wählt einen Vertrauensmann, der zugleich Zugkommandant ist. Jeder Schwarm wählt einen Schwarmaufführer.

7. Zur Kontrolle der wirtschaftlichen, Versorgungs- und kulturellen Angelegenheiten, sowie zu deren Leitung wählt jede Unterabteilung einen besonderen Wohlfahrtsvertrauensmann. Diese bilden bei jedem Truppenkörper einen Wohlfahrtsausschuß.

8. Die Unterabteilungskommandanten sollen nach Möglichkeit aus den über militärische Erfahrungen verfügenden Elementen des Proletariats hervorgehen. Höhere Kommandanten sind nur nach erfolgter entsprechender Beurteilung ernennbar. Zu diesem Zwecke ist ein Ausschuß einzusetzen, der aus je einem Abgesandten des Volkskommissariats für Heereswesen, der Arbeiter- und Soldatenräte und der Ungarländischen Sozialistischen Partei besteht. Die Namensliste der gewählten Offiziere (aktive und Reserveoffiziere, sowie einjährig-Freiwillige mit Offiziersprüfung), die sich zum Dienst bei der Roten Armee melden, hat im Wege der Presse ständig in Ordnung gehalten zu werden und in erster Linie dem ehemaligen Regiment des Bewerbers mitgeteilt zu werden.

Nach Tage vom Tage der Anmeldung gerechnet, kann jedermann in bezug auf Persönlichkeit, Vergangenheit und politische Zuverlässigkeit des Bewerbers seine Bemerkungen dem Ausschusse mitteilen, der diese Bemerkungen (Meldungen) überprüft und an das Volkskommissariat für Heereswesen weiterleitet.

9. Zu jedem Truppenkörper, beziehungsweise zu jedem selbständigen Detachement entsendet das Volkskommissariat für Heereswesen auf Unterbreitung der Ungarländischen Sozialistischen Partei einen politischen Betrauten.

10. Im Interesse der Hebung der Zahl von Kommandanten, die aus den Reihen des Proletariats hervorgehen, errichtet das Volkskommissariat für Heereswesen besondere Lehrgänge für Kommandanten- und Unteroffiziersausbildung.

11. Innerhalb der Roten Armee sind als deren Reserve Arbeiter-Reservebataillone und Truppenkörper zu errichten. Die Kommandanten dieser Formationen gehen ausschließlich aus den Reihen der Arbeiterchaft hervor. Ausbildungsbeamte sorgen für die Ausbildung; diese Offiziere haben weder Befehl- noch Waffentragungsrecht. Die Ausbildung erfolgt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, die Waffen hält der Rat der Fabrikarbeiter in Gewahrsam.

12. Die Anwerbung und Organisation der Roten Armee hat nach Herausgabe dieser Verordnung ungehindert zu beginnen. Jeder Arbeiter, Soldat und Bauer hat die Pflicht, jede Anstellung und jedes Organ hat seine Pflichten im Sinne der gesondert zu erlassenden Vollzugsanweisungen mit vollem Nachdruck zu versehen. Wer die Anwerbung oder Errichtung der Roten Armee behindert oder fahrlässigerweise schädigt, wird vor den Revolutionsgerichtshof gestellt.

Die Revolutionäre Räteregierung.

Siegreich und unüberwindlich hat das Proletariat Ungarns den Grund zu einer neuen Weltordnung gelegt. Es hat für die arbeitende Menschheit einen Weg gebahnt, der „aus dem Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit“ führt. Jeder Gedanke des Gehirns, jede Hand muß unermüdet an der Arbeit sein, jeder Wille stählern sich anspannen, diese neue Freiheit des Proletariats fest zu verankern. Eiserne Disziplin und unermüdete Wachsamkeit des Blickes nach innen und nach außen sind hier nötig. Denn sie stehen auf der Wacht, sie wollen zu einem letzten verzweifelten Sieb ansholen, sie wollen sie droffeln und kneifen die neue Freiheit, sie wollen ihr und ihren Vorkämpfern jede Möglichkeit der Existenz rauben, diese personifizierten Anachronismen des überhärmenden Imperialismus und der kapitalistischen Unerbittlichkeit der Gölente. Sie sind es, die uns die Waffen wieder in die Hände drücken, uns den Kampf wieder aufdrängen. Es ist ein heiliges Gebot der Notwendigkeit, ein Gebot der Selbsterhaltung, sie von unseren Grenzen zu verjagen.

Das rote Proletarierheer, dessen Grundprinzipien in der oben veröffentlichten Verordnung der Räteregierung festgelegt werden, verfolgt nicht militärische Zwecke, geht nicht auf Eroberung und Raub aus, es ist getragen von dem Geiste der neuen Weltordnung, die keine Geknechteten, keine Unterdrückten mehr kennen mag, die nicht die menschenunwürdige Disziplin des blinden Gehorsams, der sklavischen Demut, sondern die selbstgeschaffene Disziplin eigener Willenskraft vor Augen hält. Und dieses Heer kämpft nicht bloß für die Freiheit des ungarischen Proletariats, es kämpft für den großen Gedanken der Solidarität aller noch nicht befreiten Proletarier, es will mit der siegreich vordringenden Volkswirtschaftenarmee Sowjetrusslands die zündende Fackel sein, die die große Weltrevolution zum eruptiven Ausbruch bringen wird. Das Proletariat Ungarns schreitet an der Spitze der neuen Revolution. Jedes Leid, das es auf sich nimmt, jede Wunde, die es in diesem Kampfe erhält, jede Not, die es zu ertragen hat, dient der großen Sache des Proletariats.

Volkskommissariat für soziale Produktion.

Politikar Giradó meldet: Nachdem der Geschäftskreis des gewesenen Handelsministeriums in den Wirkungsbereich des Volkskommissariats für Sozialisierung völlig aufgegangen ist, hat die revolutionäre Räteregierung beschlossen, das Volkskommissariat für Sozialisierung und das gewesene Handelsministerium zu vereinigen. Das neue Volkskommissariat führt den Namen:

Volkskommissariat für soziale Produktion.

Volksbeauftragter Wilhelm Böhm versieht sein Amt im Hauptgebäude des ehemaligen Handelsministeriums. Die im engeren Sinne genommenen technischen Sozialisierungssachen besorgt der stellvertretende Volksbeauftragte Julius Seveji und versieht sein Amt im Vörsengebäude. Die auf die Sozialisierung bezüglichen Arbeiterangelegenheiten besorgt der stellvertretende Volksbeauftragte Anton Dovesák, der seinen Amtssitz in dem auf der Albrecht-ut befindlichen Hause des gewesenen Handelsministeriums hat.

Die Aufrechterhaltung der Produktion in den Betrieben.

Pol. Gir. meldet: Zweite Verordnung des Volkskommissariats für soziale Produktion über die Aufrechterhaltung der Betriebsproduktion:

Die Eigentümer der Betriebe und Unternehmen, sowie deren Bevollmächtigte sind — sofern diesbezüglich keine entgegengesetzte Verfügung herausgegeben wird — verpflichtet, ihre Betriebe in einem den Kohlen- und Rohmaterialverhältnissen entsprechenden Maße aufrecht zu erhalten.

Jede Sabotage der Eigentümer oder deren Bevollmächtigten: Betriebseinstellung, Versäumen der pflichtgemäßen Obsoleszenz, der Instandhaltungsarbeiten, die unmotivierte Verweigerung der Auszahlung der Arbeiter, der Abtransport der aufarbeitbaren Materialien oder der in den Betrieben notwendigen Maschinen und Einrichtungen bildet eine strafbare Handlung. Jene, die eine solche Handlung begehen, werden vor das Revolutionsgericht gestellt.

Das Volkskommissariat für soziale Produktion.

Die nächste Ziehung der Klassenlotterie.

Politikar Giradó meldet: In der morgigen Kammer des amtlischen Blattes wird eine Verordnung des Volksbeauftragten für Finanzwesen der revolutionären Räteregierung in Angelegenheit der Ziehung der 6. Klasse der III. Klassenlotterie erscheinen. Die Verordnung lautet folgendermaßen:

§ 1. Die Ziehung der 6. Klasse der III. ungarischen Klassenlotterie findet in der im Spielplane festgesetzten Zeit statt.

§ 2. Die Gewinne sind bis zur Höhe von 1000 (eintausend) Kronen auszahlbar.

§ 3. Die Summe über tausend Kronen der Gewinne ist dem Wunsch der gewinnenden Partei entsprechend entweder bei der Postsparkasse oder bei der Geldinstitutszentrale der betreffenden gewinnenden Partei gutzuschreiben.

§ 4. Die Geldinstitutszentrale ist verpflichtet, die bei den Hauptkollektoren unverkauft gebliebenen Lose auf Wunsch des Hauptkollektors zurückzunehmen, jedoch nur vor Beginn der Ziehung.

Bildung von Hauskommissionen.

Das Volkskommissariat für soziale Produktion veröffentlicht über die Bildung von Hauskommissionen folgende Verordnung:

Das Volkskommissariat für soziale Produktion hat heute verfügt, daß die in den Verkaufsgeschäften befindlichen Waren mit Beschlagnahme belegt und inventarisiert werden. Nach schnellster Durchführung der Inventuraufnahme werden die Geschäfte sofort wieder geöffnet werden und es wird der Warenverkauf in der noch...